

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/17 vom 23. September 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_17

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/17 du 23 septembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/17 del 23 settembre 2025

Regeste

Art. 53 Abs. 1 ATSG. Sogenannt prozessuale Revision. Qualifiziert neue Tatsache. Erhebliches neues Beweismittel. Deliktische Einwirkung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. September 2025, IV 2025/17). Beim Bundesgericht angefochten.

Erwägungen

E. 1

IV 2025/17 12/17

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Entgegen der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung gibt es keinen Gegenstand „Renteneinstellung“. Zwar hat das Verwaltungsverfahren auf eine Modifikation der formell rechtskräftigen Verfügung vom 30. Juni 2017 abgezielt, mit der die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen hatte, aber diese Modifikation hat nur in Anwendung eines der gesetzlich vorgesehenen Korrekturinstrumente erfolgen können. Das Verwaltungsverfahren, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist, ist also entweder eine (rückwirkende) Revision in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG, eine sogenannt prozessuale Revision in Anwendung des Art. 53 Abs. 1 ATSG oder aber eine Wiedererwägung in Anwendung des Art. 53 Abs. 2 ATSG gewesen. Jedes dieser drei Korrekturinstrumente verfolgt einen spezifischen Zweck und erfordert spezifische Voraussetzungen. Deshalb kann beispielsweise eine Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG, mit der eine ursprünglich rechtmässig erfolgte Rentenzusprache ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft modifiziert werden soll, nicht einfach in eine Wiedererwägungsverfügung im Sinne des Art. 53 Abs. 2 ATSG verwandelt werden; ein Wiedererwägungsverfahren ist offensichtlich etwas vollständig anderes als ein Revisionsverfahren. Die Beschwerdegegnerin hat sich dezidiert auf den Standpunkt gestellt, die angefochtene Verfügung sei eine Revisionsverfügung im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG. Also hat diese Verfügung ein Verwaltungsverfahren abgeschlossen, das eine sogenannt prozessuale Revision zum Gegenstand gehabt hat. Folglich ist auch in diesem Beschwerdeverfahren ausschliesslich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine sogenannt prozessuale Revision der ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung vom 30. Juni 2017 im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG erfüllt gewesen sind.

E. 2.1

Der Versicherungsträger muss gemäss dem Art. 53 Abs. 1 ATSG eine formell rechtskräftige Verfügung in Revision ziehen, wenn nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel aufgefunden werden, deren Beibringung zuvor nicht möglich gewesen ist. Als „neu“ gelten nicht Tatsachen, die erst nach dem Erlass der formell rechtskräftigen Verfügung eingetreten sind, denn solchen nachträglichen Sachverhaltsveränderungen wird mit der Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG Rechnung getragen. Der Art. 53 Abs. 1 ATSG bezweckt die Korrektur einer von Anfang an bestehenden qualifizierten Unrichtigkeit. Folglich muss es sich um Tatsachen handeln, die im Zeitpunkt des Erlasses der formell rechtskräftigen Verfügung bereits bestanden haben, aber damals noch nicht bekannt gewesen sind. „Neue Tatsachen“ sind also neue Erkenntnisse über den damaligen Sachverhalt. Als „neue Beweismittel“ gelten Beweismittel, die entweder dem Beweis einer eine Revision begründenden neuen erheblichen Tatsache oder aber dem Beweis von Tatsachen dienen, die zwar im früheren IV 2025/17 13/17

Verfahren behauptet worden, aber unbewiesen geblieben sind. „Erheblich“ ist ein solches Beweismittel, wenn anzunehmen ist, es hätte zu einem anderen Entscheid geführt, wenn es damals bereits vorgelegen hätte (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid IV 2019/150 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 29. Juni 2020, E. 3.2).

E. 2.2

Der Beschwerdegegnerin hat es selbstverständlich nicht frei gestanden, zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Revisionsverfahren nach Art. 53 Abs. 1 ATSG gegen die Verfügung vom 30. Juni 2017 zu eröffnen. Zwar enthält der Art. 53 Abs. 1 ATSG keine Regelung bezüglich der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Revisionsverfahrens, aber das bedeutet nicht, dass jederzeit voraussetzungslos ein Verfahren nach Art. 53 Abs. 1 ATSG gegen jede beliebige Verfügung eröffnet werden könnte. Nach der Auffassung des Bundesgerichtes ist die Eröffnung eines Revisionsverfahrens nur zulässig, wenn sie innert einer bestimmten Frist nach der Entdeckung der qualifizierten neuen Tatsache oder des neuen erheblichen Beweismittels erfolgt (vgl. die Hinweise im Entscheid IV 2016/72 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 15. November 2018, E. 1.2). Damit unterstellt das Bundesgericht, dass die Eröffnung eines Verfahrens nach Art. 53 Abs. 1 ATSG nur zulässig ist, wenn sie durch einen bestimmten Anlass, nämlich durch die Entdeckung einer neuen Tatsache oder eines neuen Beweismittels, sachlich gerechtfertigt ist. Diesbezüglich weist der Art. 53 Abs. 1 ATSG also eine ausfüllungsbedürftige Lücke auf. Das Problem, das lückenfüllend gelöst werden muss, ist dasselbe, das sich auch bezüglich der Frage nach dem Eintreten auf ein Revisionsbegehren im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG stellt. Für letzteres hat der Verordnungsgeber im Art. 87 Abs. 2 IVV eine Lösung geschaffen: Auf ein Revisionsbegehren ist nur einzutreten, wenn eine relevante Sachverhaltsveränderung seit der Rentenzusprache (oder seit der letzten Rentenrevision) glaubhaft gemacht worden ist. Diese Lösung wird nach der konstanten Rechtsprechung sowohl des Bundesgerichtes als auch des St. Galler Versicherungsgerichtes als sachgemäss und damit als gesetzmässig qualifiziert. Sie ist lückenfüllend analog auch auf die Frage anzuwenden, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren nach Art. 53 Abs. 1 ATSG zu eröffnen ist. Die Eröffnung eines Revisionsverfahrens nach Art. 53 Abs. 1 ATSG setzt also voraus, dass die Entdeckung einer qualifizierten neuen Tatsache oder eines neuen erheblichen Beweismittels glaubhaft gemacht ist. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt gewesen, denn der anonyme Hinweis auf die Jagdtätigkeit des Beschwerdeführers hat das Entdecken von qualifiziert

neuen Tatsachen oder das Auffinden von neuen erheblichen Beweismitteln als zumindest glaubhaft erscheinen lassen.

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin hat sich sowohl bei der Sachverhaltsermittlung als auch bei der Beweiswürdigung einmal mehr aus nicht nachvollziehbaren Gründen darauf versteift, dem Beschwerdeführer ein im weitesten Sinne verpöntes Verhalten „nachzuweisen“. Entscheidend ist aber ausschliesslich, ob der ursprünglichen Rentenzusprache am 30. Juni 2017 ein falscher Invaliditätsgrad zugrunde gelegen hat. Der psychiatrische Sachverständige der MEDAS Interlaken Unterseen GmbH IV 2025/17 14/17

hat die Auffassung vertreten, dass dies der Fall gewesen sei, weil der Beschwerdeführer spätestens zu Beginn des Jahres 2017 aus psychiatrischer Sicht wieder uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen sein müsse. Diese Auffassung hat der Sachverständige mit dem Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. D.____ vom 10. Februar 2017 begründet. Er hat nämlich geltend gemacht, Dr. D.____ habe in jenem Bericht angegeben, dass die Psychotherapie nur noch etwa einmal pro Monat durchgeführt werde und dass der Beschwerdeführer nicht medikamentös behandelt werde. Die Beschwerdegegnerin hat den Bericht von Dr. D.____ vom 10. Februar 2017 allerdings noch im Februar 2017 zu den Akten genommen, am 23. Februar 2017 von der RAD-Ärztin Dr. E.____ auf seine Überzeugungskraft prüfen lassen und anschliessend bei der Rentenzusprache am 30. Juni 2017 gewürdigt. Der Bericht von Dr. D.____ vom 10. Februar 2017 kann deshalb offensichtlich kein neues erhebliches Beweismittel im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG sein. Wenn er eine zuverlässige Grundlage für die vom psychiatrischen Sachverständigen der MEDAS Interlaken Unterseen GmbH vorgenommene Arbeitsfähigkeitsschätzung bilden würde, läge also keine qualifiziert neue Tatsache vor, denn die für die Arbeitsfähigkeitsschätzung massgebenden Sachverhaltselemente sind ja bereits im Februar 2017 aktenkundig respektive allen Beteiligten bekannt gewesen. Damit sind die Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 1 ATSG also nicht erfüllt gewesen.

E. 2.4

Hinzu kommt, dass die Würdigung des Berichtes von Dr. D.____ vom 10. Februar 2017 durch den medizinischen Sachverständigen der MEDAS Interlaken Unterseen GmbH nicht überzeugt. In seinem Bericht vom 10. Februar 2017 hatte Dr. D.____ nämlich explizit betont, dass das psychische Zustandsbild seit Dezember 2015 im Wesentlichen unverändert geblieben sei. Mit dem Umstand, dass die Psychotherapie nur noch einmal pro Monat ohne eine medikamentöse Begleitung durchgeführt worden ist, lässt sich also die vom psychiatrischen Sachverständigen der MEDAS Interlaken Unterseen GmbH behauptete angebliche Verbesserung des Gesundheitszustandes in der Zeit von März 2016 bis Anfang 2017 nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beweisen. Dass weitere Abklärungen nach über acht Jahren noch einen Erkenntnisgewinn liefern könnten, erweist sich in antizipierender Beweiswürdigung als ausgeschlossen. Bezüglich des effektiven Invaliditätsgrades des Beschwerdeführers am 30. Juni 2017 liegt folglich eine objektive Beweislosigkeit vor. Selbst wenn der Bericht von Dr. D.____ respektive das Ergebnis der Beweiswürdigung durch den psychiatrischen Sachverständigen der MEDAS Interlaken Unterseen GmbH als eine qualifiziert neue Tatsache oder als ein neues erhebliches Beweismittel im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG qualifiziert werden könnte, wären die Voraussetzungen für eine sogenannt prozessuale Revision also nicht

erfüllt gewesen, weil nicht nachgewiesen werden könnte, dass der ursprünglichen Rentenzusprache zugrunde gelegte Invaliditätsgrad falsch gewesen ist.

E. 2.5

Nach der Auffassung des Bundesgerichtes enthält der Art. 53 Abs. 1 ATSG nur eine scheinbar abschliessende Regelung der sogenannt prozessualen Revision, während er tatsächlich lückenhaft sein soll. In Anwendung des Art. 55 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit dem Art. 66 Abs. 1 VwVG soll eine IV 2025/17 15/17

formell rechtskräftige Verfügung deshalb auch dann in Revision zu ziehen sein, wenn diese durch ein Verbrechen oder ein Vergehen beeinflusst gewesen sei. Die Beschwerdegegnerin hat in einer fast schon grotesk anmutenden Weise versucht aufzuzeigen, dass der Beschwerdeführer deliktisch auf die ursprüngliche Rentenzusprache eingewirkt habe. Die RAD-Ärztin Dr. E. ___ hatte bereits im Juli 2021 überzeugend festgehalten, dass die Jagdtätigkeit durchaus dem Störungsbild entsprechen könne und dass „selbst das Zurückhalten der Information dieser Tätigkeit gegenüber der IV teilweise verständlich“ sei, „nachdem er Gesellschaft und IV in seiner dokumentierten Persönlichkeitsstruktur als massiv ungerecht, ihn «missachtend und misshandelnd» empfinde“ (IV-act. 307–3). Hinweise auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung, die als ein Delikt qualifiziert werden könnte, sind nicht ersichtlich. Von einer deliktischen Einwirkung des Beschwerdeführers auf den Rentenanspruch kann folglich nicht die Rede sein. Damit ist die vom Bundesgericht geschaffene zusätzliche Voraussetzung für eine sogenannt prozessuale Revision ebenfalls nicht erfüllt.

E. 2.6

Die in Anwendung des Art. 53 Abs. 1 ATSG erfolgte Aufhebung der ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung vom 30. Juni 2017 erweist sich als rechtswidrig. Die angefochtene Verfügung ist folglich ersatzlos aufzuheben.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 4'000 Franken zu entschädigen. IV 2025/17 17/17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.